

Wissensüberprüfung
Refresher-Seminar Neurologische Begutachtung
 Leipzig 16.-17.11.2007

Rücklauf

26
Bögen

Bitte kreuzen Sie diejenige(n) Aussage(n) an, die Sie für richtig halten (Mehrfachnennung möglich)	Richtige Antwort	richtig beantwortet
Frage Nr. 1		
a) Die wesentliche Beweisregel im Sozialversicherungsrecht (gesetzliche Unfallversicherung, soziales Entschädigungsrecht) ist, ob eine Ursache geeignet war, eine Gesundheitsstörung herbeizuführen	<input type="checkbox"/>	0
b) Macht der Unfallgeschädigte zivilrechtlich Schadensersatzansprüche geltend, so muss er das Unfallereignis, die Gesundheitsschäden und ggf. das Verschulden des Schädigers "voll" beweisen, während für die erforderlichen Kausalbeziehungen die bloße Wahrscheinlichkeit - es muss mehr dafür als dagegen sprechen - ausreicht.	<input type="checkbox"/>	<i>(keine der Aussagen ist richtig)</i>
c) Ein „Grad der Behinderung“ ist nur anzuerkennen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen „wesentlich“ auf einen Arbeitsunfall zurückgeführt werden können	<input type="checkbox"/>	
Frage Nr. 2		
a) Im zivilen Haftungsrecht gilt in der Schadenszurechnung das "Alles-oder-Nichts" Prinzip.	<input checked="" type="checkbox"/>	4
b) In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt bei Zusammentreffen von unfallabhängigen und unfallunabhängigen Faktoren grundsätzlich das "Alles-oder-Nichts" Prinzip, d.h. der komplette Gesundheitsschaden wird bei der Rentenbemessung berücksichtigt, sofern wenigstens einem unfallabhängigen Faktor die Qualität einer wesentlichen Teilsache zugesprochen werden kann.	<input checked="" type="checkbox"/>	13
c) In der gesetzlichen Unfallversicherung fließen in die MdE-Bewertung stets nur die unfallabhängigen Schäden ein; unabhängig vom Unfall an den Folgen mitwirkende Krankheiten/Gebrechen werden entsprechend ihrem Verursachungsanteil abgezogen.	<input type="checkbox"/>	
d) In der zivilrechtlichen Haftung für Verkehrsunfälle bleiben Schäden ausgeklammert, wenn diese durch das Unfallereignis nur aufgrund einer beim Opfer vorbestehender Krankheitsanlagen herbeigeführt werden konnten.	<input type="checkbox"/>	

Frage Nr. 3		
Auf die „Anhaltspunkte“ wird sich bezogen bei der Begutachtung		
a) im Sozialen Entschädigungsrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	22
b) im Schwerbehindertenrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	26
c) für die gesetzliche Unfallversicherung	<input type="checkbox"/>	
d) für die private Unfallversicherung	<input type="checkbox"/>	
Frage Nr. 4		
Wenn zu den Folgen eines Schädel-Hirntraumas eine Somatisierungsstörung hinzugetreten ist, mindern sich die Unfallfolgen um einen entsprechenden Prozentsatz, wenn vor dem Unfall bereits neurotische Störungen bestanden		
- in der privaten Unfallversicherung	<input type="checkbox"/>	6
- in der gesetzlichen Unfallversicherung	<input checked="" type="checkbox"/>	
- in der Haftpflichtversicherung	<input checked="" type="checkbox"/>	6
- in der gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>	
Frage Nr. 5		
Im Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung		
- ist die Diagnose psychischer Störungen nur dann nachvollziehbar, wenn sie den Kriterien nach ICD-10 oder DSM-IV beruht.	<input checked="" type="checkbox"/>	26
- kann auf Erhebungen zu Interessen, Freizeit- und Urlaubsverhalten, Alltagsgestaltung Aufgaben und soziale Kontakte verzichtet werden, wenn die Diagnose bereits einen Schweregrad beinhaltet (z. B. bei depressiven Episoden).	<input type="checkbox"/>	
- ist der neurologische bzw. psychische Befund das wesentlichste Kriterium für die Plausibilitätsbeurteilung der vorgetragenen Beschwerden.	<input type="checkbox"/>	
- ist eine getroffene Leistungseinschätzung unbrauchbar, wenn nur eine Verdachtsdiagnose gestellt werden kann.	<input type="checkbox"/>	